

Baumschutzverordnung der Gemeinde Herrsching a. Ammersee

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erlässt aufgrund Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBL S. 593), zuletzt geändert durch § 5 Bayerisches UVP Richtlinie Umsetzungsgesetz vom 17. 12. 1999 (GVBl. S. 532) folgende Verordnung:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Diese Verordnung dient dazu den Baumbestand in der Gemeinde Herrsching a. Ammersee zu erhalten und zu entwickeln, um
 - das Gemeindebild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu sichern.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu schützen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne sofern ein Bebauungszusammenhang gegeben ist.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Wald im Sinne des Waldgesetzes (Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz).

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind alle Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 120 cm haben. Der Stammumfang wird in 1 m Baumhöhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz zu messen. Bei mehrstämmigen Bäumen wird in 1 m Stammhöhe der Stammumfang des stärksten Stämmings gemessen.
- (2) Von dieser Verordnung sind Bäume in Baumschulen und Gärtnereien ausgenommen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen. Ebenfalls ausgenommen sind Obstbäume, außer Walnußbäumen.

§ 4 Verbotene Maßnahmen und Ausnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern sowie Eingriffe vorzunehmen, die den Baum schädigen oder absterben lassen bzw. schädigen oder absterben lassen können. Ein Baum wird dann wesentlich verändert, wenn so eingegriffen wird, dass das charakteristische Aussehen erheblich verändert (z.B. eine Kappung) oder das weitere Wachstum beeinträchtigt wird.

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich. Der Wurzelbereich entspricht, auf den Erdboden übertragen, dem 1,5fachen Durchmesser der Baumkrone (Kronentraufbereich). Bei pyramiden- und säulenartig wachsenden Bäumen entspricht der Wurzelbereich dem 3fachen Durchmesser der Baumkrone. Insbesondere ist im Wurzelbereich verboten

- a) wasser- und /oder luftundurchlässigen Decken (z. B. Asphalt, Beton) zu erstellen,
- b) abzugraben, auszuschachten (z.B. durch Ausheben von Gräben), aufzuschichten oder zu verdichten,
- c) ein Gebäude zu errichten (z. B. Gartenhäuschen),
- d) Salze, Säure, Öle, Laugen, Farben oder Abwässer zu lagern, anzuschütten oder auszugießen,
- e) Unkrautvernichtungsmittel anzuwenden,
- f) Streusalze oder sonstige auftauende Stoffe anzuwenden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- g) Baumaterialien und Fahrzeuge auf unbefestigtem Wurzelbereich abzustellen und diesen Bereich mit Fahrzeugen zu befahren.

Absatz 2 Buchstabe a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

Absatz 2 Buchstabe g gilt nicht bei bestehenden Stellplätzen.

(3) Unter die Verbote des Abs. 1 fällt nicht die fachgerechte Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen. Hierzu zählen insbesondere alle ordnungsgemäßen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie das fachgerechte Ausschneiden von Totholz und von aneinanderreibenden Ästen, sowie ordnungsgemäße Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer/ die Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Verordnung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Trifft der Eigentümer/die Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

§ 6 Verfahren zur Befreiung

- (1) Die Gemeinde Herrsching kann gemäß Art. 49 des Bayerischen Naturschutzgesetzes von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung befreien, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung zu vereinen ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 4. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
 5. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines rechtmäßig errichteten Gebäudes beeinträchtigt wird oder
 6. der Eigentümer/ die Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann oder
 7. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise behindert wird oder
 8. der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen. Die Gründe für den Eingriff, Standort, Art und Stammumfang der beantragten Bäume sind anzugeben. Im Einzelfall kann die Gemeinde fordern, dass weitere Unterlagen vorgelegt werden. Insbesondere kann sie verlangen, dass dem Antrag ein Lageplan beizufügen ist, auf dem die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Baumhöhe eingetragen sind.
- (3) Werden Bäume im Rahmen eines Vorhabens, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungspflichtig ist, entfernt oder beschädigt, wird die Befreiung nach § 6 durch die Gestattung ersetzt (Art. 13 a Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz). Der Befreiungsantrag ist bei der für die Genehmigung dieses Vorhabens zuständigen Behörde einzureichen; Abs. 2 gilt hier entsprechend. Die Befreiung darf im Rahmen dieser Gestattung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen und die Gemeinde zugestimmt hat.
- (4) Die Entscheidung über die Befreiungsanträge wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere kann verlangt werden, entsprechend der Regelungen des § 8 Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder Ausgleichszahlungen an die Gemeinde zu entrichten. Ablehnungen von Befreiungsanträgen nach der Baumschutzverordnung obliegen der Zuständigkeit der Verwaltung.

§ 7 Baumschutz im Zusammenhang mit Bauangelegenheiten

- (1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung oder eine Genehmigungsfreistellung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhanden geschützten Bäume im Sinne des § 3 mit Standort, Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und geschätzter Höhe einzutragen. Die geschützten Bäume auf den Nachbargrundstücken, deren Stammmittelpunkt weniger als 5 m von der Grenze des Baugrundstücks entfernt sind, sind ebenfalls mit Standort, Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und geschätzter Höhe im Lageplan einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung oder eine Genehmigungsfreistellung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag oder dem Genehmigungsfreistellungsantrag beizufügen. Zu der beantragten Befreiung nach § 6 Abs. 4 im Baugenehmigungsverfahren oder Genehmigungsfreistellungsverfahren ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Der Inhalt wird Bestandteil des gemeindlichen Einvernehmens.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesen maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Karte ist der Bauvoranfrage beizulegen. Im Rahmen einer Bauvoranfrage wird lediglich eine Stellungnahme bezüglich der betroffenen Bäume abgegeben. Befreiungen erfolgen in diesem Rahmen nicht.
- (4) Wird eine Baugenehmigung, eine Genehmigungsfreistellung oder ein Vorbescheid für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung keine geschützten Bäume betroffen sind, so ist dem Antrag eine Erklärung des Antragstellers /der Antragstellerin beizufügen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Die Gemeinde kann die Befreiung für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, dass durch die Neupflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz geleistet wird. Dabei kann sie Anzahl, Mindestgröße, Pflanzenarten, Wuchsformen, Pflanzräume und Pflanzfristen näher bestimmen. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auch andere Neupflanzungen (z.B. Fassadenbegrünung) zulassen. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Wer nach § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt, verpflanzt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der Handlung zu beseitigen, so dass die Bestandsminderung an entfernten oder zerstörten Bäumen ausgeglichen ist. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung vor, so gilt § 6 Abs. 5.
- (3) Der Umfang der Ersatzpflanzung bemisst sich nach der Bestandsminderung. Dabei ist der Stammumfang des entfernten Baumes, der Zustand und die ökologische Bedeutung des entfernten Baumes maßgeblich.
Die Verpflichtung der Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist.

§ 9 Ausgleichszahlung

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung im Sinne des § 7 auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung dann, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden von der Gemeinde für die Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken verwendet.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem 2fachen Bruttogehölzpreis für die sonst nach § 7 durchzuführende Ersatzpflanzung. In der Ausgleichszahlung ist enthalten: Pauschale für die Material- und Lohnkosten der Pflanzung, der Anwuchspflege und der Zur-Verfügung-Stellung der öffentlichen Fläche.

§ 10 Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 8 und 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung, Grundstücke zu betreten (Art. 48 Abs. 1 Bay-NatSchG).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume fällt, wesentliche Teile von ihnen beseitigt, sie beschädigt, sie verpflanzt, das charakteristische Aussehen verändert oder sie in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Nebenbestimmungen nach §§ 7 und 8 nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.10.2004 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 11.01.2005
G e m e i n d e

Hollacher
Erste Bürgermeisterin